

diesen und im Anfechtungsverfahren hierzu angeführten Gründe — die Aufnahme außerehelicher intimer Beziehungen seitens der Klägerin und ein entsprechender begründeter Verdacht auf Seiten des Verklagten — sind keineswegs so abwegig, wie dies aus der Sicht des kreisgerichtlichen Urteils erscheint. Wenn die Parteien in früherer Zeit über moralisches Versagen hinweggesehen und sich nach Auseinandersetzungen wieder zusammengefunden haben, so besagt dies noch nicht, daß dies auch im letzteren Falle so gewesen sein muß. Immerhin haben sie im Unterschied zu früheren Ehekrise keine Anstalten getroffen, um sich ihr Fehlverhalten zu verzeihen und die Krisensituation zu überwinden. Vielmehr haben sie sich für die Scheidung ihrer Ehe entschieden und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Angesichts dieser Umstände konnten den Aussagen der Parteien, während der gesetzlichen Empfängniszeit keinen ehelichen Verkehr ausgeübt zu haben, keine solchen Zweifel anhaften, die weitere Beweiserhebungen entbehrlich gemacht hätten. Das Kreisgericht hätte

vielmehr nach weiteren Möglichkeiten zur Erforschung der Wahrheit suchen müssen, anstatt die Klage sogleich abzuweisen.

Wäre es dieser Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen und hätte es dabei die in der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II S. 177; NJ 1967 S. 237) — insbesondere in Abschn. B/I — enthaltenen Darlegungen berücksichtigt, so wäre von ihm erkannt worden, daß die Einholung eines erbiologischen Gutachtens zur Beseitigung noch bestehender Zweifel hätte führen können. Ein derartiges Gutachten kann zwar, für sich allein genommen, nicht zur eindeutigen Feststellung der Nichtvaterschaft des Verklagten führen. Wohl aber ist es — sofern es zu dem Ergebnis käme, daß die Vaterschaft des Verklagten nicht wahrscheinlich wäre — geeignet, die Aussagen der Parteien in einem solchen Maße zu bekräftigen, daß das Fehlen des ehelichen Verkehrs während der gesetzlichen Empfängniszeit als erwiesen angesehen werden kann.

Buchumschau

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Enderlein:

Handbuch der Außenhandelsverträge

Band 1 — Der Außenhandelskaufvertrag

Herausgeber: Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Staatsverlag der DDR, Berlin 1971; 538 Seiten;

Preis: 28 M

Nachdem bereits systematische Darlegungen bzw. Kommentare zur Regelung der wichtigsten vertraglichen Beziehungen mit den Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder sowie zum Außenwirtschaftsbinnenkooperationsrecht vorliegen, wird in dieser Arbeit der letzte noch fehlende Bereich der Vertragsbeziehungen im Rahmen des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der der Beziehungen mit den Ländern des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes, behandelt. Der erste Band ist dem Außenhandelskaufvertrag gewidmet, ihm soll in Kürze ein weiterer folgen, der die wichtigsten anderen Vertragstypen beinhaltet.

Die Autoren fassen ihren Gegenstand, die rechtliche Regelung des Außenhandelskaufvertrags, im weitesten Sinne auf. Deshalb beschränken sie sich keineswegs auf schuldrechtliche Darlegungen, sondern behandeln alle rechtlichen Probleme, die beim Abschluß und bei der Realisierung von Außenhandelskaufverträgen auftreten. Sie beginnen mit der Regelung der Außenwirtschaft und des Außenhandelskaufvertrags durch das Recht der DDR und das Völkerrecht. In diesem Zusammenhang werden die Regelung der einzelnen Aspekte des sozialistischen Außenwirtschaftsmonopols der DDR in ihrem Zusammenwirken mit den völkerrechtlichen Vereinbarungen, das Kollisionsrecht, die Grundzüge der zivilrechtlichen Regelung und die für den Außenhandelskaufvertrag relevanten Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes dargestellt. Im zweiten Kapitel untersuchen die Verfasser verallgemeinernd die Lösung der analogen Probleme im Recht der nichtsozialistischen Staaten. Das dritte Kapitel ist einigen wichtigen Aspekten der Rechtsstellung der Partner außenwirtschaftlicher Operationen sowie dem Abschluß des Außenhandelskaufvertrags gewidmet. Im vierten Kapitel werden die Pflichten der Kaufvertragspartner und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung analysiert, während sich das fünfte Kapitel speziell mit den Fragen der Zahlungs-, Kredit- und Wertsicherung beschäftigt. Weitere Kapitel über die Anspruchssicherung sowie über die gerichtliche und schiedsgerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen schließen das Buch ab. Dieses

komplexe Herangehen entspricht dem Wesen des Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen als eines Rechtszweigs, der Materien, die verschiedenen traditionellen Rechtszweigen zugeordnet werden, sowie nationale und internationale Normen in sich vereinigt.

Die inhaltliche Bewältigung dieser Komplexität ist allerdings nicht voll gelungen. Trotzdem erhöht sich durch die zusammenhängende Darstellung der praktische Wert der Arbeit. Die Bedeutung einer ganzen Reihe der behandelten Fragen greift über den Außenhandelskaufvertrag hinaus. Insofern kann der Band bereits jetzt für die Lösung von Problemen herangezogen werden, die bei anderen Vertragstypen auftreten und die Grundlage für den folgenden Band bilden.

Die Verfasser stellen die Analyse der rechtlichen Regelung der DDR in den Mittelpunkt. Wo es erforderlich ist, geben sie aber immer wieder verallgemeinernde Überblicke über die Lösung der betreffenden Probleme im Recht der nichtsozialistischen Länder oder sie weisen auf Unterschiede zum Recht der DDR hin.

Die ganze Anlage des Werkes ist stark praxisbezogen. Die Autoren gehen beim Aufbau der speziell dem Außenhandelskaufvertrag gewidmeten Teile (S. 187 ff.) nicht von der Gliederung des BGB, sondern im Prinzip von der Reihenfolge aus, in der die Probleme beim Abschluß und bei der Realisierung eines Vertrags auftreten. Die Fragen, die in der Systematik des Gesetzes im allgemeinen Teil oder im allgemeinen Teil des Schuldrechts erscheinen, werden jeweils im Zusammenhang mit den konkreten Fragen betrachtet, für die sie die größte Bedeutung haben. Selbstverständlich wird dabei auch das Wechselverhältnis von BGB- und HGB-Regelung deutlich gemacht. Auf diese Weise ist den Verfassern eine zielgerichtete Darstellung möglich, und den Außenhandelskaufleuten wird die Bedeutung allgemeiner Normen besser verständlich.

Die Autoren geben eine Fülle von Hinweisen für die Vertragsgestaltung, die oft bis zu Klauselvorschlägen und zur Stellungnahme zu häufig verwendeten Klauseln gehen. Die verwendeten Beispiele sind aus dem Leben gegriffen, einprägsam und repräsentativ. Sie tragen wesentlich zur Klärung der Zusammenhänge bei.

Mir scheint es allerdings nicht glücklich, die DDR-Partner außenwirtschaftlicher Operationen lediglich unter dem Aspekt ihrer juristischen Persönlichkeit zu behandeln. Einige Ausführungen zu ihrer Rechtsstellung insgesamt hätten die Verständlichkeit der Darlegungen wohl nicht negativ beeinflusst. Aber davon abgesehen, überzeugen einige Details der Darstel-